

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Weiterbildung zum Solarteur



1. Geltungsbereich

Das Berufsbildungszentrum Fricktal – Rheinfelden (CH) und die Gewerbeschule Rheinfelden – Baden (D) bieten eine internationale Weiterbildung zum Solarteur an. Mit Ihrer Anmeldung akzeptieren Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2. Anmeldung

Anmeldeschluss ist vier Wochen vor Kursbeginn. Anmeldungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und schriftlich bestätigt. Der Vertrag zwischen der teilnehmenden Person und des Berufsbildungszentrum Fricktal (BZF) resp. der Gewerbeschule Rheinfelden-Baden (GSR) kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch das Berufsbildungszentrum Fricktal zustande.

3. Annullierung der definitiven Anmeldung

Abmeldungen müssen in jedem Fall schriftlich an das BZF erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei Rückzug der definitiv bestätigten Anmeldung bis 4 Wochen vor Kursbeginn erhebt das BZF eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250.–/€ 175.–. Danach und bis zum Kursbeginn berechnet das BZF 25 % der Kurskosten, sofern keine Ersatzperson gefunden werden kann, die die Voraussetzungen für den Lehrgang erfüllt. Kann eine Ersatzperson gefunden werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250.–/€ 175.– erhoben. Bei Nichterscheinen müssen die vollen Kurskosten bezahlt werden.

4. Absage/Verschiebung von Lehrgängen

Melden sich zu wenig Teilnehmende an oder liegen andere Umstände vor, die eine Durchführung der Veranstaltung aus Sicht des BZF resp. der GSR unzumutbar machen, behält sich das BZF vor, die betreffenden Lehrgang zu verschieben oder abzusagen. Die Angemeldeten werden sofort nach dem Beschluss informiert und die bereits einbezahlten Kosten werden im Falle der Absage zurückerstattet. Im Falle der Verschiebung des Lehrgangs hat die angemeldete Person das Recht, innert 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich an das BZF vom Vertrag zurück zutreten. Der Rücktritt erfolgt in diesem Fall ohne Kostenfolgen. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Kurskosten

Die Kosten ergeben sich aus den aktuellen Informationsbroschüren, die zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft sind. Nicht eingeschlossen sind die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Mobilität. Die Kurskosten bleiben während der Dauer des Lehrganges unverändert. Für Teilnehmende aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind die Kurskosten in CHF, für Teilnehmende aus der EU in € zu bezahlen. Nach einem Unterbruch und späterer Wiederaufnahme des Lehrgangs treten die dann geltenden Kurskosten in Kraft. Die Kurskosten sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu begleichen. Werden die Kosten nicht fristgerecht bezahlt, können die Teilnehmenden vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung der Kurskosten bleibt davon unberührt.

6. Teilnahme an den Lehrgängen

Fallen einzelne Kursteile (z.B. infolge Erkrankung von Referenten) aus, dann bietet das BZF frühzeitig Ersatztermine mit einem gleichwertigen Angebot an.

Dadurch lassen sich keine Ansprüche gegenüber des BZF/GSR ableiten. Bei Abwesenheit der teilnehmenden Person vom Unterricht, insbesondere infolge Krankheit, Ferien, Militärdienst oder beruflicher Belastung besteht kein Anspruch auf Reduktion der Kurskosten.

7. Grundlagen-Module

Bei Elektroinstallateuren, die bereits eine Lehrabschlussprüfung (Qualifikationsverfahren oder Gesellenprüfung) in den letzten beiden Jahren bestanden haben, wird der Grundlagenteil „Elektro“ erlassen. Eine Kopie des Fähigkeitszeugnisses wird dann bei den Schulunterlagen hinterlegt.

Bei Heizungs- oder Sanitärinstallateuren, welche bereits eine Lehrabschlussprüfung (Qualifikationsverfahren oder Gesellenprüfung) in den letzten beiden Jahren bestanden haben, wird der Grundlagenteil „Wärmetechnik“ erlassen. Eine Kopie des Fähigkeitszeugnisses wird dann bei den Schulunterlagen hinterlegt.

8. Änderungen im Kursprogramm

Das BZF und die GSR behalten sich vor, Änderungen im Kursprogramm und in der Organisation sowie in der Auswahl und im Einsatz von Referenten vorzunehmen.

9. Absenzen

Um ein Zertifikat zu erlangen müssen 80% des Kurses besucht werden. Am Kurs wird eine Anwesenheitsliste geführt, welche von den Teilnehmenden täglich unterschrieben werden muss.

Bei Überschreiten der Absenzen wird nur noch eine Teilnahmebescheinigung zum Kurs ausgestellt. Dies gilt auch, wenn alle Prüfungen bestanden werden.

10. Prüfungen

Zur Prüfung sind keine Unterlagen zugelassen. Ausgenommen sind Formelsammlungen. Jedes Modul muss mit einer Prüfungsnote von 4 oder besser abgeschlossen werden. Die Prüfungen werden zur Einsicht an die Teilnehmenden abgegeben, dann aber wieder eingezogen und verbleiben zur Aufbewahrung beim BZF.

11. Zertifikat

Das Zertifikat wird ausgestellt, sofern alle oben erwähnten Bedingungen erfüllt sind. Eine Nachprüfung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich. Solange wird eine Teilnahmebescheinigung zum Kurs ausgestellt.

12. Abbruch der Weiterbildung

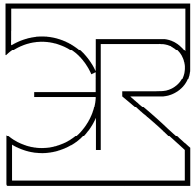
Ein vorzeitiger Rücktritt aus dem Vertrag ist der Lehrgangsführung mit eingeschriebenem Brief an das BZF anzuzeigen. Teilnehmende, die die Veranstaltung vorzeitig abbrechen, schulden die bis zum Abbruch aufgelaufenen Kosten (proportionaler Anteil zu den Gesamtkosten).

Das BZF stellt zusätzlich den anteilmässigen Schaden ab dem Zeitpunkt des Abbruchs bis zum ordentlichen Abschluss im Zusammenhang mit Lehrgangsführung, Administration, Material-/Lehrmittelbedarf, Raummiete, Werbeaufwand und Referentenhonorare in Rechnung, maximal aber 50 % der Restgebühren.

Auf begründetes Gesuch hin kann die Lehrgangsführung bei aussergewöhnlichen unverschuldeten Härtefällen (zum Beispiel bei schwerer Krankheit) die Kosten teilweise oder ganz erlassen. Bei Austritt ohne eingeschriebene erfolgte Kündigung werden die ganzen noch ausstehenden Kurskosten zur Zahlung fällig.

13. Regelverstösse

Bei gravierenden Verstössen gegen vorhandene Regelungen und Weisungen des BZF/der GSR (insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen) kann das BZF in Rücksprache mit dem Rektorat Teilnehmende ausschliessen. Die Kurskosten werden gemäss Ziffer 12 berechnet.



14. Versicherung

Der Abschluss einer Unfall- oder Haftpflichtversicherung ist Sache der teilnehmenden Person. Das BZF/die GSR übernimmt keine Haftung.

15. Urheberrechte

Das Unterrichtsmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Das Kopieren sowie die Weiterverwendung ausserhalb des schulischen Bereichs des BZF/der GSR sind ohne schriftliche Genehmigung der Lehrgangsführung untersagt.

16. Datenschutz

Der/Die Teilnehmende anerkennt ausdrücklich, dass seine/ihre persönlichen Angaben (Name, Adresse, etc.) für interne Zwecke gespeichert und u.a. für Marketingzwecke verwendet werden dürfen.

17. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte in Rheinfelden (CH) ausschliesslich zuständig. Es gilt schweizerisches Recht.

Rheinfelden, 1. Juni 2011